

Masterprüfungsordnung

für den

weiterbildenden Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht

an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen,
an der Fachhochschule Bielefeld und
an der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach

Vom 31. Juli 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), neu gefasst durch das Hochschulfreiheitsgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), haben die Fachhochschule Südwestfalen, die Fachhochschule Bielefeld und die Hochschule Niederrhein die folgende Masterprüfungsordnung erlassen:

I. ALLGEMEINES	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Masterprüfung; Mastergrad	4
§ 3 Studienvoraussetzungen	4
§ 4 Studiendauer, -beginn und -ende	5
§ 5 Gliederung des Studiums, Studienplan	5
§ 6 Art und Organisation des Lehrangebots	5
§ 7 Umfang des Lehrangebots	6
§ 8 Umfang und Gliederung der Masterprüfung	6
§ 9 Prüfungsausschuss	6
§ 10 Prüfende und Beisitzende	7
§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, credit points	9
§ 13 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen	10
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
II. STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGEN	10
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	10
§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen	11
§ 17 Durchführung von Modulprüfungen	12
§ 18 Klausurarbeiten	13
§ 19 Mündliche Prüfungen	13
§ 20 Hausarbeiten, Referate und Projektarbeiten	14

§ 21 Modulprüfungsfächer	15
III. ABSCHLUSSPRÜFUNG	15
§ 22 Masterarbeit	15
§ 23 Zulassung zur Masterarbeit	16
§ 24 Ausgabe, Bearbeitung, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	17
§ 25 Kolloquium	18
IV. ERGEBNIS DER MASTERPRÜFUNG	19
§ 26 Ergebnis der Masterprüfung	19
§ 27 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement und Masterurkunde	19
§ 28 Zusatzmodule	20
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten	20
§ 30 Ungültigkeit von Prüfungen	21
§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung	21
Anlage: Studienplan	

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für die Masterprüfung im weiterbildenden Master-Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen, an der Fachhochschule Bielefeld und der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach.
- (2) Die Studierenden entscheiden, bei welcher der kooperierenden Hochschulen sie im weiterbildenden Master-Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht zugelassen werden wollen. Sie werden durch die Zulassung Gasthörer bzw. Gasthörerinnen an dieser Hochschule (§ 52 Abs. 3 HG).

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Masterprüfung; Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Master-Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (2) Der Master-Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht richtet sich in seiner modellhaften Kombination von Selbststudienabschnitten und Präsenzphasen an einen ausgewählten Kreis von Studierenden, die auf der Grundlage eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ihre Kenntnisse des Wirtschaftsrechts mit dem Ziel der Übernahme von Stabs- und Führungspositionen in Unternehmen erweitern und vertiefen wollen. Über die Einbindung von Fernstudienelementen soll bei Beibehaltung des Praxisbezugs im Fachhochschulstudium die Möglichkeit des berufsbegleitenden Studiums geschaffen werden. Das zur Masterprüfung führende Studium soll die Studierenden unter Berücksichtigung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) dazu befähigen, anwendungsbezogene Inhalte des Wirtschaftsrechts theoretisch zu durchdringen, rechtlich geprägte Vorgänge und Probleme der nationalen und internationalen Wirtschaftspraxis zu analysieren und auf dieser Basis wirtschaftlich gebotene Lösungen auf tragfähiger rechtlicher Grundlage zu entwickeln.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die auf der Grundlage der im Erststudium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden die erforderlichen zusätzlichen Qualifikationen erworben hat, die ihn befähigen, in Unternehmen Stabsstellen zu besetzen und Führungspositionen zu übernehmen.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Laws (LL.M.)“ im Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Master-Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht ist ein Studienabschluss mit der Mindestnote „gut“ an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, ausgenommen Abschlüsse in juristischen oder wirtschaftsrechtlichen Studiengängen, oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule. Kann die Note „gut“ nicht nachgewiesen werden, ist eine

Eingangsprüfung in Form einer schriftlichen Arbeit oder einer mündlichen Prüfung zu absolvieren, in der der Studienbewerber seine Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten nachweist. Das Thema wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland erworbener Qualifikation können auf Antrag zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit der Qualifikation nachgewiesen wird.
- (3) Weitere Voraussetzung ist eine mindestens einjährige qualifizierte einschlägige Berufstätigkeit vor Aufnahme des Studiums.

§ 4 Studiendauer, -beginn und -ende

- (1) Das Studium kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt unter Berücksichtigung der speziellen Ausrichtung des weiterbildenden Verbundstudiums auf die Gruppe der Berufstätigen unter Einschluss der Prüfungszeit fünf Semester.
- (3) Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab; die Masterarbeit wird in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Semesters ausgegeben.

§ 5 Gliederung des Studiums, Studienplan

- (1) Die Studienfächer werden in Modulform angeboten. Die in der Prüfungsordnung vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in der Regel in dem Semester abgelegt werden, in dem das entsprechende Fach im Studium abgeschlossen wird.
- (2) Der Studienplan für den weiterbildenden Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht (Anlage) ist so gestaltet, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.

§ 6 Art und Organisation des Lehrangebots

- (1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer. Wahlpflichtfächer sind Fächer aus Wahlbereichen, die als Modulprüfungsfächer gewählt werden können. Ein Teil der Wahlpflichtfächer stellen Schwerpunktfächer dar. Die angebotenen Fächer sind aus dem Studienplan (Anlage) ersichtlich. Die inhaltliche Beschreibung aller Fächer enthält das Modulhandbuch für den weiterbildenden Master-Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht.
- (2) Die Studieninhalte werden zu ca. 75% über Selbststudienmaterialien (Studienbriefe, multimediale Lernangebote) vermittelt. Ca. 25% werden über Präsenzveranstaltungen vermittelt.
- (3) Studienbriefe sollen die Aneignung des Lernstoffs im Selbststudium erleichtern. Sie beinhalten daher neben dem Vorlesungsstoff des vermittelten Lehrgebietes ergänzende Übungsaufgaben, Selbstkontrollaufgaben und Literaturhinweise, die sowohl der Vertiefung des Stoffes als auch der Kontrolle des Studienerfolgs dienen.

- (4) In Präsenzveranstaltungen und multimedialen Lernangeboten werden die durch die Studienbriefe vermittelten Kenntnisse durch weitere Übungen, Praktika und Seminare vertieft.

§ 7 Umfang des Lehrangebots

- (1) Das Gesamtstudienvolumen beträgt 120 credit points (20 cps im ersten Semester, je 25 cps in den folgenden Semestern), das bedeutet einen Workload von insgesamt 3 125 Stunden (500h im ersten Semester, je 625h in den folgenden Semestern).
- (2) Das Studium setzt sich aus 14 Fachmodulen zusammen. Hiervon entfallen 75 credit points auf den Pflichtbereich (7 Module im Umfang von je 5 cps und 4 Module im Umfang von je 10 cps), 25 credit points auf den Wahlpflichtbereich (2 Module im Umfang von je 10 cps [Schwerpunktfächer] und 1 Modul im Umfang von 5 cps).
- (3) Die Masterarbeit wird mit 15 credit points, das anschließende Kolloquium mit 5 credit points bewertet.

§ 8 Umfang und Gliederung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in der Regel zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, in dem das jeweilige Fach nach dem Studienplan abgeschlossen wird. Dabei soll der Studienplan gewährleisten, dass alle Modulprüfungen bis zum Ende des fünften Studienseesters abgelegt werden können. Die Prüfungsverfahren müssen die gesetzlichen Mutterschutz- und Kindererziehungsfristen (Elternzeit) sowie Ausfallzeiten durch Pflege eines Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn dieser pflegebedürftig ist, berücksichtigen.
- (3) Der abschließende Teil der Masterprüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium, das sich an die Masterarbeit anschließt.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Als zuständiges Prüfungsorgan gemäß § 64 HG wird dafür durch die drei Fachhochschulen der gemeinsame Fachausschuss für die Verbundstudiengänge Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht (B.A.), Wirtschaftsrecht (LL.B.) und Wirtschaftsrecht (LL.M.) gemäß § 4 der Vereinbarung zur Nutzung des Instituts für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens – IfV NRW (Nutzungsvereinbarung IV NRW) vom 26. Juni 2007 eingesetzt.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Masterprüfungsordnung, insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen, eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig den betei-

ligten Fachbereichen der drei Fachhochschulen über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle (z. B. die Zulassung zu den Prüfungen sowie die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden und die Anerkennung bislang in anderen Studiengängen erbrachter Prüfungsleistungen) mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche jederzeit widerruflich auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Für die Aufgaben, die sich speziell auf eine der beteiligten Hochschulen beziehen, können sie auch auf eine Professorin oder einen Professor der jeweils betroffenen Hochschule übertragen werden (Prüfungsbeauftragte(r)).
- (4) Die Prüfungsverwaltungsangelegenheiten der oder des Studierenden werden in der Prüfungsverwaltung der beteiligten Hochschule (Prüfungsbüro bzw. Prüfungsamt) wahrgenommen, bei der die oder der Studierende zugelassen ist. Für die Entgegennahme von Erklärungen und Anträgen an den Prüfungsausschuss ist dieses Prüfungsbüro bzw. Prüfungsamt befugt.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; die Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden und aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterschaft wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein; ausgenommen sind die studentischen Mitglieder, soweit sie sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden bzw. der oder des Prüfungsbeauftragten sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 10 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Es darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine ver-

gleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann einen oder mehrere Prüfende für mündliche Prüfungen und eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin oder Betreuer für die Masterarbeit vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden, er begründet jedoch keinen Anspruch. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die oder der Prüfungsbeauftragte sorgt dafür, dass die Namen der Prüfenden der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens vier Wochen vor der Prüfung, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Von Amts wegen angerechnet werden Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen, ebenfalls im Verbund von Selbststudien- und Präsenzabschnitten organisierten Master-Studiengang („Wirtschaft und Recht“ bzw. „Wirtschaftsrecht“) erbracht worden sind.
- (2) Von Amts wegen angerechnet werden ferner Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (3) Auf Antrag angerechnet werden gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (5) Vereinbarungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im „learning agreement“ im Rahmen des European Credit Transfer Systems sind verbindlich.
- (6) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, credit points

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

- (4) Besteht eine Prüfung nur aus einer bewerteten Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Prüfungsnote. Ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel mehrerer Einzelbewertungen (Absatz 1 Satz 2) wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfungsnoten lauten:

Bis 1,5	=	sehr gut,
1,6 bis 2,5	=	gut,
2,6 bis 3,5	=	befriedigend,
3,6 bis 4,0	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (5) Für jede mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung werden credit points (ECTS) nach Maßgabe des § 21 vergeben.
- (6) Für die Bildung der Gesamtnote gemäß § 27 gilt Absatz. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (7) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung des Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen des Studienganges an derselben Hochschule. Danach erhalten die Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe zu den besten 10 % gehören, die Note A zu den nächsten 25 % gehören, die Note B, zu den nächsten 30 % gehören, die Note C, zu den nächsten 25 % gehören, die Note D, zu den schlechtesten 10 % gehören, die Note E.

§ 13 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Masterarbeit und das Kolloquium können bei „nicht ausreichender“ Leistung je einmal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder bis zum Ablauf der Prüfung keine bewertbare Prüfungsleistung erbringt. Dasselbe gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Masterarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Wird geltend gemacht, dass für einen Rücktritt oder ein Versäumnis triftige Gründe vorliegen, so müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so kann die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, so kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Satz 4 gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

II. STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGEN

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsmodule in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind.

- (3) Eine Modulprüfung kann aus folgenden Leistungen bestehen:
 1. einer Klausur;
 2. einer mündlichen Prüfung;
 3. einer schriftlichen Hausarbeit;
 4. einem Referat;
 5. einer Projektarbeit.
- (4) Eine Kombination von Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 ist möglich, soweit es in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehen ist.
- (5) Grundsätzlich ist für die Prüfungen eine prüfende Person verantwortlich, die die Prüfungsaufgaben stellt. Bei Modulen, die in einem Semester mehrfach angeboten werden, kann für jedes Parallelangebot auch eine selbständige Prüfungsaufgabe gestellt werden.
- (6) In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede prüfende Person die gesamte Prüfungsaufgabe.
- (7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Leistung im Sinn des Absatzes 3 mindestens als ausreichend bewertet worden ist. Bei Kombinationen von Prüfungsleistungen (Absatz 4) muss jede einzelne Prüfungsleistung bestanden sein. Einzelne bestandene Leistungen einer Kombinationsprüfung verfallen und können nicht auf Folgesemester übertragen werden.

§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an den kooperierenden Hochschulen als Gasthörerin oder Gasthörer zugelassen ist.
- (2) Die Zulassung zu den planmäßig ab dem 3. Studiensemester angebotenen Modulprüfungen kann nur nach Bestehen aller Modulprüfungen des 1. und 2. Studiensemesters erfolgen.
- (3) Das in dem Zulassungsantrag genannte Wahlpflichtfach, in dem die Modulprüfung stattfinden soll, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt.
- (4) Die Zulassung zu Modulprüfungen ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes stattfinden sollen.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - a) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
 - b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung.

- c) im Falle mündlicher Prüfungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.
- (6) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (7) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich beim Prüfungsausschuss bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungs- bzw. Abgabetermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (8) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die oder der Prüfungsbeauftragte; § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Modulprüfung in einem Master-Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht oder in einem einschlägigen Fachhochschulstudiengang in Kombination von Selbststudien- und Präsenzabschnitten an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung oder eine entsprechende Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat. Über die Einschlägigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (10) Eine in einem Master-Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Fachhochschulstudiengang in Kombination von Selbststudien- und Präsenzabschnitten mit "nicht ausreichend" bewertete oder als "nicht ausreichend" geltende Prüfungsleistung (Fehlversuch) bei einer Modulprüfung ist bei der Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 13 Abs. 1 zu berücksichtigen.

§ 17 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Für Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen (§§ 18, 19) ist pro Semester ein Prüfungszeitraum anzusetzen, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und nach Möglichkeit für den ein Kalenderjahr umfassenden Zeitraum im Voraus bekannt gegeben werden soll. Der Prüfungstermin wird rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich auf Verlangen der oder des Prüfenden oder der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.
- (3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die oder der Prüfungsbeauftragte gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die oder der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die oder der Prüfungsbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird.

§ 18 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und stringent zu einer Lösung finden können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Die Dauer einer Klausurarbeit soll bei einem Modul im Umfang von 5 credit points 120 Minuten und bei einem Modul im Umfang von 10 credit points 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einer einzigen Prüferin bzw. einem einzigen Prüfer gestellt. Sie kann, wenn in einem Modul mehrere Teilgebiete zusammen geprüft werden, auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Bei der Festlegung der Gewichtung der Anteile kann auch eine Regelung derart getroffen werden, dass zum Bestehen der Prüfung in jedem Teilgebiet eine bestimmte Mindestpunktzahl erreicht werden muss.
- (4) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von zwei Prüfenden zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch einen Prüfenden ausreichend. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüfenden in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.
- (5) Den Studierenden soll die Bewertung der Klausur spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 19 Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (2) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzunehmen. Sie können, wenn es sich nicht um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, auch von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen werden. Hierbei wird jeder Prüfling in einer Modulprüfung im Regelfall von nur einer Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die anderen an der Prüfung mitwirkenden Personen zu hören.
- (3) Die sachkundigen Beisitzenden haben während der Prüfung kein Fragerecht.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe der Ergebnisse sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht Prüflinge bei der Meldung zur Prüfung widersprochen haben. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Hausarbeiten, Referate und Projektarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden und in der Regel 20 Seiten nicht überschreiten. In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und stringent fachspezifische Probleme lösen können.
- (2) Referate bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung gem. Abs. 1 und einem mündlichen Vortrag (Präsentation). Mit der Präsentation sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, die bearbeitete Fragestellung und die dazugehörige Problemlösung vor einem Auditorium strukturiert und nachvollziehbar darzulegen und den eigenen Standpunkt überzeugend vorzutragen.
- (3) Die Projektarbeit ist eine Gruppenarbeit. Die Ergebnisse der Projektarbeit sind durch eine schriftliche Ausarbeitung gem. Abs. 1 (Projektbericht) und gegebenenfalls einen mündlichen Vortrag gem. Abs. 2 (Präsentation) nachzuweisen. Dabei muss der als Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden – z.B. aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen – deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Zweck einer Projektarbeit ist es, dass die Studierenden an einer größeren praxisbezogenen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (4) Über das Thema, die Form und den Umfang der Arbeit, die Bearbeitungszeit und den Abgabetermin der schriftlichen Ausarbeitung sowie den Termin des mündlichen Vortrags entscheidet die bzw. der Prüfende nach Maßgabe des Abs. 1. Die Entscheidung kann, wenn in einem Modul mehrere Teilgebiete zusammenfassend geprüft werden, auch von mehreren Prüfenden gemeinsam getroffen werden.
- (5) Der von der bzw. dem Prüfenden festgesetzte Abgabetermin ist auf dem Aufgabenblatt zu vermerken. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Ausarbeitung ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die schriftliche Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet.

(6) Bei der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung hat die bzw. der Studierende zu versichern, dass sie/er seine Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat.

(7) § 18 Abs. 3-5 gilt entsprechend.

§ 21 Modulprüfungsfächer

(1) In folgenden Studienfächern sind Modulprüfungen (als Bestandteil der Masterprüfung) gem. §§ 15 bis 20 abzulegen

1. Vertragsrecht	1. Sem.	5 cps
2. Handels- und Gesellschaftsrecht	2. Sem.	5 cps
3. Arbeitsrecht	2. Sem.	5 cps
4. Informations- und Kommunikationsrecht	3. Sem.	10cps
5. Vertragsgestaltung	4. Sem.	10cps
6. Managementkompetenz I (Strategie)	1. Sem.	10cps
7. Managementkompetenz II (Führung)	2. Sem.	10cps
8. Technik des elektronischen Geschäftsverkehrs	2. Sem.	5 cps
9. Mediation	5. Sem.	5 cps
10. Einzelprojekt – Fallstudie Vertragsrecht	1. Sem.	5 cps
11. Interdisziplinäres Projekt – Unternehmensplanspiel	4. Sem.	5 cps

(2) Modulprüfungen sind ferner zu erbringen in zwei Wahlpflichtfächern (Schwerpunktfächern) aus

12. Schwerpunkt Internationales Wirtschaftsrecht	3. Sem.	10cps
13. Schwerpunkt Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	4. Sem.	10cps
14. Schwerpunkt Arbeitsrecht	3./4. Sem.	10cps

(3) In einem weiteren Wahlpflichtfach ist nach Wahl aus dem folgenden Katalog eine Modulprüfung abzulegen:

15. Sicherheit in der Informationstechnik	3. Sem.	5 cps
16. Innovationsmanagement	3. Sem.	5 cps
17. Konfliktmanagement	3. Sem.	5 cps

III. ABSCHLUSSPRÜFUNG

§ 22 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Bereich Wirtschaftsrecht selbständig mit den erprobten wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten. Der Umfang der Masterarbeit sollte etwa 100 Textseiten à 35 Zeilen betragen.

(2) Die Masterarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 10 Abs. 1 zur oder zum Prüfenden bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden.

Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte bzw. einen Lehrbeauftragten gemäß § 10 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Prüfungsbeauftragten in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, Vorschläge für die Themenstellung der Masterarbeit zu machen.

- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die oder der Prüfungsbeauftragte dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 23 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Fachhochschule Südwestfalen, der Fachhochschule Bielefeld oder der Hochschule Niederrhein als Gasthörerin oder als Gasthörer gemäß § 52 Abs. 3 HG zugelassen ist,
 2. mindestens 90 credit points aus studienbegleitenden Modulprüfungen gem. § 21 erworben hat, wobei die noch ausstehenden 10 credit points keine Prüfungen in solchen Fächern betreffen, die vom Thema der Masterarbeit wesentlich berührt werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll in der Regel zum Ende des vierten Studiensemesters erfolgen. Er ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen unter Nennung der noch nicht abgelegten Prüfungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung und gegebenenfalls einer Masterprüfung in einem Master-Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht, oder einem entsprechenden Fachhochschulstudiengang in Kombination von Selbststudien- und Präsenzabschnitten an einer anderen Hochschule.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind, oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch in einem Master-Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht, oder in einem entsprechenden Fachhochschulstudiengang in Kombination von Präsenz- und Selbststudienabschnitten durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 24 Ausgabe, Bearbeitung, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe und die Festlegung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. die jeweiligen Prüfungsbeauftragten. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die jeweiligen Prüfungsbeauftragten das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt mindestens zwei Monate und höchstens drei Monate, bei einem empirischen Thema höchstens vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen gewähren. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung einer nicht ausreichend bewerteten Masterarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 17 Abs. 3 entsprechende Anwendung.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim jeweiligen Prüfungsbüro bzw. Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als "nicht ausreichend" bewertet.

- (6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten, von denen eine oder einer Professorin oder Professor eines der am gemeinsamen Verbundstudiengang beteiligten Fachbereiche der Fachhochschule Südwestfalen, der Fachhochschule Bielefeld oder der Hochschule Niederrhein ein muss. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit ist eine oder einer der Prüfenden. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Erstprüfers bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Masterarbeit durch die Prüfenden wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten ausreichend oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Bewertung der Masterarbeit ist der oder dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.
- (7) Die Masterarbeit wird mit 15 credit points bewertet.

§ 25 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit der Kandidatin oder dem Kandidaten erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
1. die in § 23 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sowie die Zulassung als Gasthörerin oder als Gasthörer gemäß § 52 Abs. 3 HG nachgewiesen sind,
 2. alle studienbegleitenden Modulprüfungen bestanden und damit 100 credit points erworben worden sind,
 3. die Masterarbeit als mindestens ausreichend bewertet worden ist und damit 15 credit points erworben worden sind.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an den Prüfungsausschuss bzw. die Prüfungsbeauftragte oder den Prüfungsbeauftragten zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit (§ 23 Abs. 2) beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 23 Abs. 4 entsprechend.

- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 19) mit einer Zeitdauer von mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten durchgeführt und von den Prüfenden der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 24 Abs. 6 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (5) Das Kolloquium wird mit 5 credit points bewertet.

IV. ERGEBNIS DER MASTERPRÜFUNG

§ 26 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle nach dieser Masterprüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen bestanden und damit 100 credit point erworben worden sind sowie die Masterarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens als ausreichend bewertet worden und damit 20 credit points erworben worden sind.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die oder der Prüfungsbeauftragte, nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 27 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement und Masterurkunde

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem nach Maßgabe der auf die einzelne Prüfung entfallenden credit points gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der durch diese Masterprüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen, der Masterarbeit und des Kolloquiums gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 und 3 gebildet. Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt der Gesamtnote gleich oder besser als 1,30) wird abweichend von § 12 Abs. 4 Satz 3 das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält alle vorgeschriebenen Modulprüfungen mit den dabei erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Ferner ist der Master-Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht anzugeben.
- (3) Das Masterzeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs zu unterzeichnen, an dessen Hochschule die Kandidatin oder der Kandidat eingeschrieben ist. Das Masterzeugnis wird mit dem

Dienstsiegel der jeweils zuständigen Hochschule versehen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält als Beilage zum Zeugnis ein Diploma Supplement in englischer Sprache.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades „Master of Laws (LL.M.)“ beurkundet. In der Urkunde wird der Studiengang Wirtschaftsrecht angegeben. Die Masterurkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule und/oder von der Dekanin bzw. dem Dekan des zuständigen Fachbereichs der Fachhochschule, an der die Kandidatin oder der Kandidat als Gasthörerin oder Gasthörer zugelassen ist, und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der zuständigen Hochschule versehen.
- (6) Abschlusszeugnis und Masterurkunde können auch zweisprachig in Deutsch und in Englisch oder in einer ergänzenden englischsprachigen Fassung ausgestellt werden.

§ 28 Zusatzmodule

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als in den in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fächern einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote gem. § 27 nicht berücksichtigt.
- (2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Modulprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Prüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn dass die Kandidatin oder der Kandidat vor der ersten jeweiligen Prüfung etwas anderes bestimmt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Prüflingen auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die daraufbezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Antrag ist bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweili-

gen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 30 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 4 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 4 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein korrigiertes Prüfungszeugnis bzw. eine korrekte Bescheinigung neu zu erstellen und auszugeben.
- (4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 4 abgeschlossen.

§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Masterprüfungsordnung tritt an der Fachhochschule Südwestfalen und der Hochschule Niederrhein mit Wirkung vom 1. März 2008, an der Fachhochschule Bielefeld am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Aufnahme des Studiums ist erstmals zum Sommersemester 2008 möglich.
- (2) Die Masterprüfungsordnung wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen –, dem Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – und den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des gemeinsamen Fachausschusses für den Verbundstudiengang vom 23. Oktober 2007 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch die Rektorate der Fachhochschule Südwestfalen, der Fachhochschule Bielefeld und der Hochschule Niederrhein vom 7. Juli, 12. März und 18. März 2008.

Iserlohn / Bielefeld / Mönchengladbach, den 31. Juli 2008

Der Rektor
der Fachhochschule
Südwestfalen
In Vertretung

Die Rektorin
der Fachhochschule
Bielefeld

Der Dekan
des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Niederrhein

Prof. Dr. C. Schuster

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. M. Wenke

Anlage zur Prüfungsordnung

Studienplan „Wirtschaftsrecht (LL.M.)“

	Credit Points (ECTS)	Veranstaltungsart und –umfang (Zeitstd.)			
		Studienbriefe		Präsenzen	
		Vorlesung	Übungen	Praktikum	
1. Semester	20				
Vertragsrecht	5	32	16	16	
Fallstudie Vertragsrecht	5	32	16	16	
Managementkompetenz I – Strategie	10	64	32	32	
2. Semester	25				
Handels- und Gesellschaftsrecht	5	32	16	16	
Arbeitsrecht	5	32	16	16	
Managementkompetenz II - Führung	10	64	32	32	
Technik des elektronischen Geschäftsverkehrs	5	32	16	16	
3. Semester	25				
Informations- und Kommunikationsrecht	10	64	32	32	
Internationales Wirtschaftsrecht*	10	64	32	32	
Arbeitsrecht*	10	64	32	32	
Innovationsmanagement**	5	32	16	16	
Konfliktmanagement**	5	32	16	16	
Sicherheit in der Informationstechnik**	5	32	16	16	
4. Semester	25				
Vertragsgestaltung	10	64	32	32	
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz*	10	64	32	32	
Arbeitsrecht*	10	64	32	32	
Unternehmensplanspiel	5	20	20		24
5. Semester	25				
Mediation	5	32	16	16	
Masterarbeit	15				
Kolloquium	5				

* Schwerpunktfach: insg. 2 aus 3 (je 1 aus 2 im 3. u. 4. Sem.)

** Wahlpflichtfach: 1 aus 3

Die Präsenzen werden an ca. 8-10 Samstagen pro Semester in Unterrichtseinheiten von 4-8 Stunden angeboten.